

Betrachtungen über eine abgebrochene Beichte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **33 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Betrachtungen über eine abgebrochene Beichte

Die Auffassungen des Klerus von Homosexualität sind auch heute noch wegleitend für weite Bevölkerungskreise. Manch eine besorgte Mutter wird, wenn ihr das Benehmen eines geliebten Sohnes suspekt vorkommt, nicht etwa zum Arzt oder Psychologen, sondern zum Herrn Pfarrer gehen, denn dieser muss es ja wissen. Die Geistlichkeit ihrerseits behandelt das «Problem» recht unterschiedlich und selbständiger, als die höheren Instanzen es vielleicht haben möchten. So kenne ich einen Homoeroten, der bei Ordensbrüdern stets verständnisvolles Gehör findet; aber ich weiss auch von einem andern jungen Mann, der, als er im Beichtstuhl von seiner Beziehung zu seinem Freund berichtete, mit Schimpf und Schande davongejagt wurde. Der betreffende Beichtvater war anscheinend allen Ernstes davon überzeugt, dass es dem Auge des himmlischen Vaters missfällt, wenn Männer sich körperlich lieben. Wieso ist es nun möglich, dass ein Seelsorger, der doch Gottes unendliche Güte ausstrahlen sollte, derart grausam sein kann? Entspricht seine Ueberzeugung tatsächlich der wahren Moral? Diese Fragen verdienen es, untersucht zu werden.

Die Geschichte der Ethik lehrt, dass es grundsätzlich zwei Arten von Sittenlehren gibt, den *normativen* Typus und den *naturrechtlichen oder naturphilosophischen* Typus.

Der normative Sittenlehrer setzt voraus, dass es, wie das Wort «normativ» besagt, sittliche Richtlinien oder Normen gibt, an die man sich zu halten hat, wobei die Normen von Epoche zu Epoche, von Konfession zu Konfession, von Staat zu Staat verschieden sein können. Man findet überall Normativisten, das heisst Leute, die irgendeiner beliebigen sittlichen Norm den absoluten Vorrang einräumen. Bei ihnen heisst es unaufhörlich «du sollst» und «du musst» und «du darfst nicht». Auf diese Weise zwingen sie sich selbst und ihren Mitmenschen ein bestimmtes sittliches Ziel auf, ohne im geringsten darauf Rücksicht zu nehmen, ob die wahre Natur des Menschen diesen Forderungen zu entsprechen vermag. Sie akzeptieren den Menschen ja nicht so, wie er ist, sondern nur so, *wie sie ihn haben möchten*.

Das ist und war seit Menschengedenken die Methode nicht bloss sämtlicher Theologen, sondern überhaupt der meisten Leute. Es ist auch viel einfacher seinen Mitmenschen zu diktieren, wie sie sein sollten, als zu untersuchen, wie es in Wirklichkeit um sie bestellt ist. Die Wahrheit zu sagen: wir alle leiden mitunter an normativistischen Einbildungen, oder will jemand behaupten, er habe sich noch nie über die Eigenheiten eines andern Menschen ausgelassen? Das eben sind die Folgen davon.

Demgegenüber gibt es den naturrechtlichen oder naturphilosophischen Standpunkt. Der naturphilosophisch Denkende will seine Mitmenschen nicht — wie der Normativist — ändern, sondern er will sie verstehen. Das setzt voraus, dass er sie *verstehen* will. Das setzt voraus, dass er — wiederum im Gegensatz zum Normativisten, für den diese oder jene Norm das Mass aller Tugend ist — die *menschliche Natur an sich* als etwas Tugendhaftes betrachtet. Die Auffassung, wonach die Wurzeln sittlicher Werte in der Natur zu finden sind und der Mensch dank seiner Vernunft die Gesetze tugendhaften Verhaltens aus sich selbst ableiten kann, ist übrigens schon uralte. So lehrt Cicero, in Anlehnung an die Stoa, die Tugend sei nichts anderes als die an sich vollkommene, zur höchsten Blüte sich entfaltende Natur.

Warum sind die kirchlichen Moralsysteme ohne Ausnahme normativ und nicht naturphilosophisch? Und woher bezieht der Theologe seine sittliche Norm? Darüber

gehen die Meinungen auseinander. Ich möchte mich mit der Feststellung begnügen, dass die Kirche — und nicht bloss die christliche — der Vernunft und damit auch der wahren Natur des Menschen in mancher Beziehung und zu allen Zeiten feindlich gesinnt war. Nehmen wir an, es sei dies geschehen in der Meinung, dem Herrgott zu dienen und in seinem Sinne zu handeln. Wo immer aber die menschliche Vernunft, die letztlich das höchste Gut des Menschen darstellt, die kirchlichen Interessen durchkreuzte, gingen die Priester in ihrem frommen Eifer entschieden zu weit. So führte die römische — und mehr oder weniger auch die jüdische — Kirche während Jahrhunderten einen schrecklichen Kampf gegen jegliche Naturerkenntnis, die, und das liegt auf der Hand, mit den scholastischen Normen theologischer Lehren in Konflikt geriet und auf Dinge aufmerksam machte, auf die man nicht aufmerksam gemacht werden wollte. Erinnern wir uns bloss des Schicksals Giordano Brunos oder Baruch Spinozas.

Für den naturphilosophisch orientierten Menschen ist der Normativismus etwas gänzlich Weltfremdes, weil er sich blindlings über reale Gegebenheiten hinwegsetzt. Der Normativist beschäftigt sich in keiner Weise mit den eigentlichen Problemen; er erzwingt vielmehr Lösungen, die illusorisch sind und die die Natur vergewaltigen. Ein Geistlicher, der den Homoerotischen aus dem Beichtstuhl weist, oder ein Arzt, der den «kranken» Homoerotischen kurieren will und damit, seiner naturwissenschaftlichen Ausbildung zum Trotz, einem sturen Moralismus huldigt, sie beide beschäftigen sich gar nicht mit der Natur der Homosexualität, sondern einzig und allein mit ihrer sittlichen Norm. Sie pressen ihre Opfer gleichsam durch einen Raster hindurch und nennen das Ergebnis, nämlich die Deformation, Heilung.

Nun wird man sich mit Recht fragen, ob denn der Naturrechtler dem menschlichen Handeln keine Grenzen setze, ob denn sozusagen alles gestattet und der Mensch zu allem berechtigt sein solle, wozu ihn seine Natur ermächtigt?

Die gesunde Vernunft, so lehrt es der Naturphilosoph, setzt diese Grenzen von alleine, weil sie in ihrem Wesen tugendhaft ist. Sogleich fügt er jedoch hinzu, dass die Menschen ihrer Vernunft zu wenig Beachtung schenken. Sie lassen sich von ihren Leidenschaften mitreissen und schrecken selbst vor Tätlichkeiten gegen ihre Mitmenschen nicht zurück. Aus diesen und ähnlichen Gründen schliessen sich die Menschen mit Vorteil zu Gemeinschaften zusammen: sie gründen beispielsweise einen Staat. Es lohnt sich, die naturrechtliche Auffassung des Gesellschaftsvertrages kennen zu lernen.

Der Gedankengang ist etwa folgender: Ausgangspunkt ist der Naturzustand. Man stelle sich darunter einen gesetzlosen Zustand vor, ein Tohuwabohu, in dem der Mensch zu allem berechtigt ist, wozu ihn seine Kraft befähigt. Hier ist gewissermassen alles gestattet, denn eine höhere, verbietende Instanz gibt es nicht. Ganz im Gegenteil: der nach den Gesetzen seiner Natur handelnde Mensch betätigt sich nach dem höchsten, von seinem Schöpfer ihm verliehenen Recht. Allerdings vermögen die Menschen in diesem gesetzlosen Zustand kaum von ihrem Naturrecht Gebrauch zu machen. Sie leben in beständiger Angst vor Naturkatastrophen, gegen die sie sich als einzelne, auf sich selbst angewiesene Geschöpfe nicht wehren können, aber auch vor andern, stärkeren Menschen und Tieren, die ihre Existenz bedrohen. Folglich fassen die vernünftigsten unter ihnen den Beschluss, zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung des gemeinsamen Wohlstandes einen Vertrag abzuschliessen. Sie treten dabei einen Teil ihrer natürlichen Macht und ihres natürlichen Rechts an die Gemeinschaft ab, indem sie sich zum Beispiel verpflichten, sich gegenseitig nicht zu töten und dieses Recht allein der Gemeinschaft zugestehen. Sie werden somit als Gemeinschaft mächtig, indem sie als Individuen einen Teil ihrer Macht auf die Gemeinschaft übertragen. Der ethische Wert dieses Opfers kann nicht hoch genug bewertet werden. Mit jenem Machtanteil

nun, den der Einzelne für sich selbst zurückbehält, bestreitet er weiterhin sein Dasein und schützt sich vor allfälligen Uebergriffen der staatlichen Gewalt auf das ihm verbleibende private Recht. Und diese Uebergriffe des Staates lassen nicht auf sich warten, denn es liegt in der Natur des Staates, seine Macht immer wieder von neuem zu dokumentieren und zu befestigen, besonders wenn Gefahren drohen. Im Bestreben sich selbst zu erhalten, vergisst der Staat immer wieder, dass seine Aufgabe ausschliesslich darin besteht, das Individuum zu beschützen, und dass seine Gesetze ohne Ausnahme dem Wohlergehen des Bürgers dienen sollen. Was sich der Staat darüber hinaus an Einmischung in den Machtbereich des Einzelnen, den dieser als unveräusserliches, ihm vom Schöpfer verliehenes Privatrecht für sich zurückbehält, leistet, ist vernunftswidrig, unnatürlich, unsittlich und, weil es den Gesellschaftsvertrag verletzt, ungerecht. Und gerade deshalb, weil der Bürger sich stets gegen die Gefahr eines allmächtigen Staates wappnen können muss, erachtet der Naturrechtler jene Staatsform als die beste, die der Dialektik zwischen Bürger und Staat den breitesten Raum bietet: die Demokratie.

Es kann nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, dass das Verbot homosexueller Beziehungen ein Musterbeispiel eines unsittlichen Uebergriffs in das Privatrecht des Einzelnen darstellt. Damit werden das Naturrecht verhöhnt und der Gesellschaftsvertrag mit Füßen getreten.

Woher kommt es, dass es zu einer Zeit, da die Naturwissenschaft ihre höchsten Triumphe feiert, noch immer derart unvernünftige Gesetze gibt? Es muss dies meiner Auffassung nach dem Einfluss des femininen Intellekts zugeschrieben werden. Ich sage wohlverstanden nicht: der Frau, denn, obgleich es noch kaum jemals eine Philosophin von Bedeutung gegeben hat, so gibt es dennoch Frauen, die alles andere als feminin denken. Ich verstehe vielmehr unter einem Menschen mit einem femininen Intellekt jemanden, der nicht fähig ist, die *Grundlagen sittlichen Handelns aus sich selbst zu schöpfen*. Diese Leute sind sich ihrer Vernunft als Quelle der Tugend nicht bewusst und müssen sich, um im Leben bestehen zu können und ihr Gleichgewicht zu bewahren, an gegebene, vorgezeichnete Normen klammern. Damit bekennen sie sich zum normativen Prinzip. Sie moralisieren.

Hieraus wird der Unterschied zwischen normativer Moral und naturphilosophischer Ethik deutlich, oder, um auf das einleitende Beispiel zurückzukommen, der Unterschied zwischen dem tadelnden Beichtvater und seinem Beichtkind. Der Beichtvater war ein normativer Moralist und widmete dementsprechend sein Leben der Verwirklichung eines übernommenen sittlichen Idealbildes. Der junge Mann dagegen, der sich der Liebe seines Freundes intuitiv und vorbehaltlos hingegeben hatte und mit Johann Wolfgang Goethe jederzeit vor den höchsten Richtstuhl hätte treten können mit den Worten: «Doch alles, was dazu mich trieb, Gott! war so gut, ach! war so lieb», dieser junge Mann hatte die unendliche Grösse der göttlichen und sittlichen Natur *erlebt*. Seine ethische Erfahrung steht himmelhoch über derjenigen seines Beichtvaters. Deshalb wird auch verständlich, dass die Begegnung mit diesem jungen Mann den guten Domherrn so völlig aus der Fassung zu bringen vermochte.

Ich muss noch erwähnen, dass der Pfarrer sich bei späterer Gelegenheit für sein Benehmen entschuldigte mit dem Hinweis, es sei ihm dergleichen noch nie begegnet und er habe einfach nicht gewusst, wie er sich dazu verhalten müsse. Dieses Geständnis konnte zwar den Bruch mit der Kirche nicht mehr verhindern, aber dass der Pfarrer sich bemühte, das begangene Unrecht wieder gut zu machen und dass er den Mut hatte, zu seinem Fehler zu stehen, entspricht ganz gewiss einer männlichen und sittlichen Handlungsweise.

-ro.